

# COVID-19-Schutzkonzept, gültig ab 21.12.2021

## Stiftung Gässliacker – Zentrum für Alter und Gesundheit

### Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Bestimmungen**
2. **Angehörigen-Besuche für Bewohner**
  - 2.1 **Besuche von Bewohnern**
3. **Bestimmungen für Mieter vom Betreuten Wohnen Plus**
4. **Arbeiten auf den Stationen und Speiseverteilung**
  - 4.1 **Pausen, Mittag und Abendessen für Mitarbeitende**
  - 4.2 **Lieferung der Speisen**
  - 4.3 **Lieferung der Wochenbestellungen**
  - 4.4 **Liftbenutzung**
  - 4.5 **Abfall**
  - 4.6 **Wäsche**
  - 4.7 **Info bei einer Neuisolation**
5. **Home-Office**
6. **Veranstaltungen und Alltagsgestaltung**
7. **Restauration**
8. **Tagesbetreuung**
9. **Arztbesuche**
10. **Externe Kurz- oder Ferientaufenthalte sowie externe private Anlässe**
11. **Externe Dienstleister der Stiftung Gässliacker (Coiffeur, Podologie, Pedicure, Physiotherapie, etc.)**
12. **Hygienerichtlinien / Umgang bei COVID-19-Verdacht**
  - 12.1 **Repetitives Testen, Pflicht für Mitarbeitende ohne 2G Zertifikat**

### 1. **Allgemeine Bestimmungen**

Die Hygienemassnahmen des Bundes sind für alle zwingend und müssen eingehalten werden. Insbesondere die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und das Desinfizieren der Hände beim Betreten und Verlassen des Gebäudes. Für alle Restaurantbesucher und Besucher von Veranstaltungen (ab 16 Jahren) gilt eine 2G (geimpft oder genesen) Zertifikatspflicht. Besuche auf den Stationen sind mit einem 3G (geimpft, genesen oder getestet) Zertifikat erlaubt. Die Geschäftsleitung kann die Bestimmungen, je nach Verordnungen, des Bundes oder des Kantons anpassen. Die Hygieneverantwortliche ist zuständig für die Umsetzung von Richtlinien und Massnahmen. Zugleich ist sie Kontaktperson zur kantonalen Behörde.

## 2. Angehörigen-Besuche für Bewohner

### 2.1 Besuche von Bewohnern

#### **Besuchszeit**

Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern sind täglich von 9.00 – 18.00 Uhr erlaubt. Die Besucherdauer ist auf 2 Stunden limitiert.

#### **Anmeldung**

Für Besuche ist keine Voranmeldung nötig. Bitte melden Sie sich bei Ankunft mit dem Besuchertelefon in der Eingangshalle der Limmat bei der jeweiligen Station an.

#### **Anzahl Besucher**

Die Besucheranzahl ist pro Bewohner auf maximal 2 Besucher limitiert.

#### **Covid 19 Zertifikat-Pflicht**

Alle Besucher ab dem Alter von 16 Jahren müssen ein gültiges Covid 19 Zertifikat vorweisen. 3G Pflicht (geimpft, genesen oder getestet) für Besuche auf den Stationen, 2G Pflicht (geimpft oder genesen) für Besucher im Restaurant und Teilnahme an Veranstaltungen. Davon ausgenommen sind Dringlichkeiten wie der Besuch anlässlich einer terminalen Palliative Care Situation.

#### **Ablauf des Besuches**

Für Besuche auf den Stationen zeigen Sie ihr gültiges 3G Zertifikat auf der Station den Pflegemitarbeitenden. Besucher des Restaurants und Teilnehmer an Veranstaltungen zeigen das gültige 2G Zertifikat direkt im Restaurant. Melden Sie sich mit dem Besuchertelefon in der Eingangshalle der Limmat bei der jeweiligen Station an. Das Tragen der Maske für Besucher ist im ganzen Innenraum des Gässliackers (Restauration, Bewohnerzimmer, Stationen, usw.) Pflicht. Die Händehygiene muss jederzeit gewährleistet sein. Die Bewohner sind auf ihrer eigenen Station vom Tragen der Maske ausgenommen. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.

#### **Besuch in öffentlich zugänglichen Innenbereichen**

Der Ablauf des Besuches bleibt sich gleich. Die Besucher desinfizieren beim Eintritt die Hände. Die Station wird per Telefon im Eingangsbereich über die Ankunft informiert, damit der Bewohner nach unten geschickt oder bei Bedarf gebracht werden kann. Im öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht - auch für die Bewohner. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden.

#### **Konsumationen im Speisesaal und in der Cafeteria**

Die Cafeteria und der Speisesaal sind wieder für alle, welche ein gültiges 2G Zertifikat besitzen, geöffnet. Gäste ohne Zertifikat, dürfen das Restaurant nicht besuchen. Für das Mittag- oder Abendessen bitten wir darum, am Vortag bis spätestens um 16.00 Uhr einen Tisch zu reservieren. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt 1.5 Meter. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht – auch für die Bewohner. Die Maske kann nur beim Konsum von Speisen und Getränken am Tisch abgezogen werden. Beim Toilettengang und beim Verlassen vom Tisch muss die Maske getragen werden.

#### **Hygiene**

In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt die generelle Maskenpflicht. Beim Eintritt und Austritt aus dem Pflegeheim müssen die Hände desinfiziert werden. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.

### 3. Bestimmungen für Mieter vom Betreutem Wohnen Plus

#### **Zutritt ins Pflegeheim**

Der Zutritt in den öffentlichen Bereich vom Gässliacker ist erlaubt. Der Empfang ist für Mieter während den Bürozeiten geöffnet. Für Besuche von Bewohnern auf den Stationen gelten die Richtlinien des Heimes.

#### **Veranstaltungen**

Veranstaltungen werden wieder durchgeführt und dürfen nur mit einem gültigen 2G Zertifikat besucht werden. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt die generelle Maskenpflicht. Die Maske darf nur beim Konsum von Speisen und Getränken am Tisch abgezogen werden. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden.

#### **Wäsche**

Der Wäscheservice durch die Stiftung Gässliacker bleibt bestehen.

#### **Verpflegung**

Die Cafeteria und der Speisesaal sind für alle, welche ein gültiges 2G Zertifikat besitzen, geöffnet. Ohne gültiges 2G Zertifikat darf das Restaurant nicht besucht werden. Es dürfen Besucher empfangen werden. Für das Mittag- oder Abendessen bitten wir darum, am Vortag bis spätestens um 16.00 Uhr einen Tisch zu reservieren. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt 1.5 Meter. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maske kann nur beim Konsum von Speisen und Getränken am Tisch abgezogen werden. Beim Toilettengang und beim Verlassen vom Tisch muss die Maske getragen werden. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht

#### **Besuche in den Wohnungen**

Besucher für Mieter in der Wohnung sind erlaubt. Es gelten die Empfehlungen des Bundes.

#### **Marktfahrten**

Die Marktfahrten finden statt.

#### **Milchexpress**

Der Milchexpress kommt wie gewohnt vorbei.

#### **Hygiene**

Die Hygienerichtlinien sind strikte einzuhalten. Händedesinfektion bei Eintritt und Verlassen des Hauses ist zwingend. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maske kann nur beim Konsumieren von Speisen und Getränken am Tisch abgezogen werden. Beim Toilettengang und beim Verlassen vom Tisch muss die Maske getragen werden. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.

Für Marktfahrten und Milchexpress gelten die Vorschriften des Bundes.

### 4. Arbeiten auf den Stationen und Speiseverteilung

#### **4.1 Pausen, Mittag- und Nachtessen Mitarbeitende**

Die Mitarbeitenden können sich in der Stiftung Gässliacker frei bewegen. Mitarbeitende ohne 2G Zertifikat müssen sich am repetitiven Testen beteiligen. Pausen und Verpflegung finden wie gewohnt in der Cafeteria statt. Sollten alle Tische belegt sein, können die Pausen auch auf den Stationen gemacht werden. Die Essenbestellung erfolgt über die Bestellliste in der Cafeteria und das Essen kann in der Küche abgeholt werden. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht. Lediglich beim Konsum von

Essen, Getränken oder beim Rauchen darf die Maske heruntergenommen werden. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht

## **4.2 Lieferung der Speisewagen**

### **Haus Limmat und Reuss**

Die Speisewagen (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) werden in der Limmat und in der Reuss durch die Küchen-Mitarbeitenden auf die jeweilige Station geliefert. Der Rückschub in die Küche erfolgt über die Pflege-Mitarbeitenden. Das Dessert wird wie gewohnt durch die Pflege-Mitarbeitenden in der Küche, vor 13.30 oder nach 14.00 Uhr, abgeholt und wieder zurückgebracht.

## **4.3 Lieferung der Wochenbestellungen**

Die Wochenbestellungen werden analog der Essenslieferungen geliefert.

### **4.4 Liftbenutzung**

Der Lift im Haus Reuss und der grosse Bettenlift in der Limmat (beim Foyer) dürfen nur von 4 Personen gleichzeitig benutzt werden, um den Abstand einzuhalten. Der kleine Lift im Haus Limmat darf nur von 2 Personen pro Fahrt benutzt werden.

### **4.5 Abfall**

Der Abfall wird wie gewohnt durch die Pflege-Mitarbeiterinnen im Entsorgungsraum in den Containern entsorgt.

Bei einer Isolation muss jeglicher Abfall (auch das Einweggeschirr) im Doppelsacksystem entsorgt werden.

### **4.6 Wäsche**

Bei einer Isolation muss die Wäsche im speziellen selbstaflösenden hellgelben Wäschesack sowie im Doppelsacksystem in die Wäscherei gebracht werden. Bitte Bänder benutzen.

### **4.7 Info bei einer neuen Isolation**

Die TV der betroffenen Station informiert umgehend per Mail (Verteiler Gässliacker), welches Zimmer betroffen ist.

## **5. Home-Office**

Homeoffice ist für Mitarbeitende im Gässliacker grundsätzlich kaum möglich und individuelle Lösungen sind zu prüfen.

## **6. Veranstaltungen und Alltagsgestaltung**

Veranstaltungen werden wieder durchgeführt. Um an einer Veranstaltung teilzunehmen, muss ein gültiges 2G Zertifikat vorhanden sein. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maske darf nur beim Konsum von Speisen und Getränken am Tisch abgezogen werden.

Alltagsgestaltung für Bewohner findet auf den Stationen statt. Falls im Aktivierungsraum, muss der Mindestabstand eingehalten werden. Bewohner müssen keine Maske tragen. Mitarbeitende tragen im Aktivierungsraum eine Maske. Singen ist erlaubt. Mieter, welche an der Alltagsgestaltung teilnehmen, brauchen ein gültiges 2G Zertifikat.

## 7. Restauration

Die Cafeteria und der Speisesaal sind für alle, welche ein gültiges 2G Zertifikat besitzen, geöffnet. Für Gäste (auch Mieter und Bewohner) ohne gültiges 2G Zertifikat ist der Besuch im Restaurant verboten. Für das Mittag- oder Abendessen bitten wir darum, am Vortag bis spätestens um 16.00 Uhr einen Tisch zu reservieren. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt 1.5 Meter. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht – auch für die Bewohner. Die Maske kann nur beim Konsum von Speisen und Getränken am Tisch abgezogen werden. Beim Toilettengang und beim Verlassen vom Tisch muss die Maske getragen werden. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.

## 8. Tagesbetreuung

Die Tagesbetreuung ist geöffnet.

## 9. Arztbesuche

Angehörige dürfen Bewohner zu Arztbesuchen begleiten. Die Koordination läuft über die einzelnen Stationen. Die Hygienerichtlinien müssen eingehalten werden, Maskenpflicht im Auto.

## 10. Externe Kurz- oder Ferientaufenthalte sowie externe private Anlässe

Bewohner dürfen Kurz- oder Ferientaufenthalte machen sowie externe private Anlässe besuchen, ohne danach in Quarantäne zu müssen. Wir bitten Sie, die Abwesenheit im Vorfeld auf der Station anzumelden. Am 3. Tag sowie am 5. Tag nach der Rückkehr ins Gässliacker wird durch die Pflege ein Covid-Schnelltest gemacht. Diese Schnelltest-Sets müssen von den Angehörigen oder Externen Bezugspersonen im Vorfeld besorgt und am Tag der Abholung auf der Station abgegeben werden.

## 11. Externe Dienstleister in der Stiftung Gässliacker

Im Grundsatz haben sich die Mitarbeitenden der externen Dienstleister an die Richtlinien des Bundes, des Kantons und der Stiftung Gässliacker zu halten.

Die externen Dienstleister, z.B. Coiffeur, Podologie, Pedicure und Physiotherapie verfügen über ein eigenes Sicherheitskonzept und sind für dessen strikte Einhaltung verantwortlich. Die Sicherheitskonzepte liegen der Stiftung Gässliacker vor. Die Dienstleistungen von Podologie, Pedicure und Physiotherapie dürfen nur für Bewohner und Mieter der Stiftung Gässliacker erbracht werden. Jene vom Coiffeursaloon auch für externe Kunden.

## 12. Hygienerichtlinien / Umgang mit COVID-19-Symptomen

Es gilt bei ALLEN Mitarbeitenden in allen Bereichen beim Betreten des Gässliacker Maskenpflicht. Die Masken stehen zur Verfügung. Die Maske wird den ganzen Tag kontinuierlich getragen, ausser während dem Essen in den Pausen, in Einzelbüros und im Aussenbereich des Gässliackers. Grundsätzlich 1 Maske pro Mitarbeitende am Tag. Diese können bei Bedarf (Durchfeuchtung, Verschmutzung) auch häufiger gewechselt werden.

Bewohnende des Gässliacker, welche sich eigenverantwortlich an die Hygienerichtlinien halten können, dürfen die Station auch ohne Begleitung der Pflege verlassen, z. B für Spaziergänge auf dem Areal. Für alle anderen gilt nach wie vor die Begleitung durch eine Pflegendende. Für alle Bewohnenden gilt ausserhalb der Station in öffentlich zugänglichen Innenbereichen Maskenpflicht. Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.

Handwerker und Besucher haben nur dosiert und kontrolliert Zutritt zum Gässliacker. Alle Besucher oder Handwerker müssen im Innenbereich eine Hygienemaske tragen sowie die Hygienemassnahmen einhalten.

PCR-Tests auf das Coronavirus werden **nur** bei Mitarbeitenden und Bewohnern vorgenommen, welche Symptome haben: wie z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber, Gliederschmerzen oder andere grippale Anzeichen, empfohlen resp. vorgenommen. Schnelltests werden bei Bedarf resp. nach Rückkehr von Kurz- oder Ferientaufenthalten sowie externen privaten Anlässen gemacht.

Falls ein Bewohner oder jemand der Mitarbeitenden grippale Symptome aufweist, sollen sie sich umgehend testen lassen. Entweder beim Hausarzt, den entsprechenden Testzentren oder im Notfall eines Spitals.

**Bewohner**, die grippale Symptome zeigen:

Der Hausarzt wird umgehend über den Gesundheitszustand des Bewohnenden informiert und verfügt die notwendigen Massnahmen. Die Bewohner sind zu isolieren, bis das Testresultat bekannt ist.

**Mitarbeitende**, die grippale Symptome zeigen:

Lassen sich so rasch wie möglich testen und bleiben zu Hause, bis das Testresultat bekannt ist. Bei negativem Resultat können sie wieder zur Arbeit erscheinen, sobald die Symptome abgeklungen sind, resp. sie sich wieder arbeitsfähig fühlen.

Bei einem positiven Test müssen sie in die Selbst-Isolation. Folgender Link bietet die Informationen zur Selbst-Isolation: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

### 12.1 Repetitives Testen, Pflicht für Mitarbeitende ohne 2G Zertifikat

Wir beteiligen uns als Betrieb am repetitiven Testen. Neu ist dies ab dem 04.12.2021 für Mitarbeitende, welche weder geimpft noch genesen sind Pflicht. Die anderen Mitarbeitenden dürfen sich nach wie vor freiwillig daran beteiligen 😊

Die Tests werden 1x / Woche bequem zu Hause vor Dienstbeginn durchgeführt und die Probe dann anschliessend im Betrieb in die Sammelbox gelegt – wahlweise Dienstag oder Donnerstag.

Wir sind der Meinung, dass es uns nur Vorteile bringt:

- ✓ Wir haben eine regelmässige Momentaufnahme, wo wir als Betrieb stehen – das gibt Sicherheit
- ✓ Durch das wöchentliche Testen entfallen z. B. Quarantäne, wenn Personen im Umfeld positiv getestet werden und man selbst symptomfrei ist
- ✓ Getestet wird mittels Spucktest und nicht mehr Nasen-Rachentest – wir spucken, den Rest erledigt das Labor...
- ✓ Tests nach Ferienrückkehr entfallen, wenn wir uns regelmässig testen lassen



Wer sich noch genauer informieren möchte, nachfolgenden der Link zu Seite des Kantons:

[https://www.ag.ch/de/themen\\_1/coronavirus\\_2/wirtschaft\\_und\\_gewerbe/schliessung\\_laeden\\_betriebe/testing\\_fuer\\_unternehmen/testing\\_fuer\\_unternehmen\\_freischwebend.jsp](https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/wirtschaft_und_gewerbe/schliessung_laeden_betriebe/testing_fuer_unternehmen/testing_fuer_unternehmen_freischwebend.jsp)

Die allgemeinen Hygienerichtlinien des Bundes und des Kantons sind strikte einzuhalten.



## Stiftung Gässliacker – Zentrum für Alter und Gesundheit

### Geschäftsleitung

21.12.2021